

(Keine Staatshaftung für Einzelvormund)

Eine Gemeinde haftet nicht für Pflichtverletzungen ihres Bediensteten, den das Vormundschaftsgericht auf ihren Vorschlag zum Einzelvormund oder -pfleger bestellt hat.

(7. ZS, Beschluß v. 29.02.1988 - 7 W 50/87) FamRZ 1988, 1097

Gründe:

I.

Die Antragstellerin [ASt.] macht wegen angeblicher Pflichtverletzungen ihrer Pflegerin Amtshaftungsansprüche gegen die Stadt K. geltend.

Unter dem 19. 10. 1983 informierte das Gesundheitsamt der Stadt das VormG über eine psychische Erkrankung der ASt. und teilte mit, aus nervenärztlicher Sicht brauche sie dringend einen Gebrechlichkeitspfleger, der sie der notwendigen psychiatrischen Behandlung zuführe. Weiter heißt es in dem Schreiben, Frau Stadtsozialamtännin K.-S. sei bereit und in der Lage, die entsprechende Pflugschaft zu übernehmen. Daraufhin leitete das VormG Gebrechlichkeitspflugschaft ein und bestimmte als Wirkungskreis die Aufenthaltsbestimmung und die Regelung der Vermögensangelegenheiten. Zur Pflegerin wurde am 21. 11. 1983 Frau K.-S. bestellt, der auch eine entsprechende Bestallungsurkunde ausgehändigt wurde. Nachdem sich der Gesundheitszustand der ASt. verbessert hatte, wurde die Pflugschaft am 9. 9. 1985 wieder aufgehoben.

Die ASt. wirft der Pflegerin vor, sie habe sich um ihre - der ASt. - Vermögensangelegenheiten überhaupt nicht gekümmert. Für eine gegen die Stadt K. beabsichtigte Schadensersatzklage begehrt sie Prozeßkostenhilfe [PKH].

Die Antragsgegnerin [AGg.] hat sich auf mangelnde Passivlegitimation berufen. Frau K.-S. sei in ihrer Tätigkeit als Pflegerin vollkommen selbständig gewesen, d. h. ohne jede Einwirkung durch die Stadt. Die Stadt K. stelle lediglich hauptamtliche Kräfte ab, die dem Gericht auf Anfrage jeweils für die Tätigkeit eines Vormunds oder Pflegers vorgeschlagen würden, sie übe jedoch keinerlei Aufsicht oder Kontrolle über die dann vom VormG bestellten Vormünder aus.

Das LG hat die beantragte PKH verweigert, weil die AGg. nicht passiv legitimiert sei. Frau K.-S. sei nicht in ihrer Eigenschaft als Beamtin der AGg., sondern als Privatperson zum Pfleger der ASt. bestellt worden. Dagegen richtet sich die Beschwerde der ASt.

II.

Die Beschwerde ist gemäß § 127 II ZPO zulässig, jedoch unbegründet. Zu Recht hat das LG hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114 ZPO) für die beabsichtigte Amtshaftungsklage verneint. Für etwaige Pflichtverletzungen der Frau K.-S. bei ihrer Tätigkeit als Pflegerin haftet die Stadt K. nicht; soweit Handlungen oder Unterlassungen anderer Beamter in Frage stehen, ist eine Pflichtverletzung nicht ersichtlich.

1. Da unzweideutig weder die Stadt selbst noch eine ihrer Behörden vom VormG zum Pfleger bestellt worden sind, sondern Frau K.-S. persönlich, kommt eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde nach §§ 1833, 1915 I BGB nicht - jedenfalls nicht unmittelbar - in Betracht. Nur wenn die Pflegerin in Ausübung eines ihr anvertrauten öffentlichen Amtes ihre Pflichten verletzt hätte, könnte deshalb die Verantwortlichkeit nach § 839 BGB i. V. mit Art. 34 GG die AGg. treffen. Die von Frau K.-S. übernommene Pflugschaft war ihr weder von der Stadt K. anvertraut, noch handelte es sich überhaupt um ein öffentliches Amt.

Daß der vom VormG auf Grund der Vorschriften des BGB bestellte Einzelvormund oder -pfleger keine öffentliche Gewalt ausübt und deshalb nicht als Beamter im haftungsrechtlichen Sinne anzusehen ist, entspricht allgemeiner Auffassung (BGHZ 17, 108, 114 ff. = NJW 1955, 867, 868 = FamRZ 1955, 248 [LS.]; BGH, FamRZ 1987, 904 = NJW 1987, 2664; Schreiber, AcP 178, 533 ff., 539).

Soweit das Gesetz verschiedentlich vom "Amt" des Vormunds spricht (§§ 1844, 1885, 1886, 1890, 1893 BGB), handelt es sich um ein Amt auf privatrechtlicher Grundlage, ähnlich dem eines Testamentvollstreckers oder Konkursverwalters (RGZ 132, 257, 259; BGHZ 17, 108, 115; Schreiber, a.a.O., S. 537 f.).

Anders liegt es nur bei der Amtsvormundschaft oder -pflugschaft. Soweit das Jugendamt [JA] oder - bei volljährigen nach Maßgabe des Landesrechts (§§ 1897 S. 2 BGB, 54 a JWG) - eine andere zuständige Behörde als Vormund oder Pfleger tätig wird, erfüllt sie eine hoheitliche Fürsorgepflicht und handelt deshalb in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Das hat das Reichsgericht für die Berufsvormundschaft preußischen Rechts (Art. 78 § 4 PrAGBG) entschieden, bei der die Gemeinde berechtigt war, einzelnen ihrer Beamten die Rechte und Pflichten eines Vormunds zu übertragen (RGZ 132, 257, 259). Der BGH hat diese Rechtsprechung - wie bereits das OLG Königsberg (HRR 1938 Nr. 1111) - für die durch das JWG geschaffene Amtsvormundschaft übernommen (BGHZ 9, 255, 257 = NJW 1953, 1110; BGH, FamRZ 1983, 1220 = VersR 1983, 1080, 1081; FamRZ 1987, 904 = NJW 1987, 2664, m. w. N.; ebenso Schreiber, a.a.O., S. 543 ff.; s. auch BVerfGE 10, 302, 324 f. = FamRZ 1960, 186 [LS., m. Anm. Bosch]; a.A.: OVG Münster, FamRZ 1979, 345 = NJW 1979, 1220; H. Krüger, JZ 1955, 634).

Dem schließt sich der Senat an.

Eine Amtspflegschaft bestand hier aber nicht. Die Pflugschaft war im vorliegenden Falle nicht etwa, wie es möglich gewesen wäre (§§ 45, 54 a JWG, 1897, 1915 BGB i. V. mit § 1 der Verordnung über die anstelle des JA und des Landes-JA zuständigen Behörden bei Vormundschaften und Pflugschaften über Volljährige v. 25. 9. 1979, GVBl NW 648), vom VormG der Stadt K. übertragen und von dieser auf die Stadtsozialamtswärterin K.-S. weiter übertragen worden (§§ 37 S. 2, 54 a JWG). Vielmehr hatte das VormG in Anwendung des BGB Frau K.-S. zur Einzelpflegerin bestellt. In dieser Eigenschaft konnte sie hoheitliche Fürsorgeaufgaben ihrer Anstellungsbehörde schon deshalb nicht wahrnehmen, weil die Gemeinde ohne eine Übertragung der Pflugschaft auf sie selbst derartige Befugnisse in bezug auf die ASt. nicht hatte. Außerhalb der Amtspflegschaft kann der Pfleger aber, wie dargelegt, nach außen nur ein ihm vom VormG anvertrautes - und deshalb privatrechtliches - Amt ausüben, selbst wenn dies der Gemeinde gegenüber zu seinen Dienstpflichten zählt. Für eine Haftung der Stadt fehlt es infolgedessen an einer gesetzlichen Grundlage (vgl. RG, HRR 1933 Nr. 1205).

2. Soweit die ASt. sich auf eine mangelnde Aufsicht der vorgesetzten Behörde beruft, ist eine Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB, Art. 34 GG) nicht dargetan. Die Vermögensfürsorge des Pflegers braucht die Stadt grundsätzlich nicht zu überwachen (§§ 47 a II, 54 a JWG; vgl. Potrykus, JWG, 2. Aufl., § 47 a Anm. 4). Dafür, daß die Stadt hier von einer Vermögensgefährdung Kenntnis gehabt hätte, bestehen keine Anhaltspunkte.

Nach alledem muß es bei der Entscheidung des LG verbleiben.